für die Bodenbezeichnetes, von Ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40084 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

bis Baujahr 08.1970			185/70 R 15 13)	
11 ab Baujahr 08.1973		VW 1303	165 R 15 175/70 R 15	1) 2) 3) 4) 7) 11)
13 ab Baujahr 08.1973		VW 1303	185/70 R 15 13)	
15 ab Baujahr 08.1973		VW 1303 L Cabriolet VW 1303 LS Cabriolet		

431 F 23 b-539-611-68-800

Auflagen und Hinweise:

1) Die mindestens erforderichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.

3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

   Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 zulässig.

4) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugen mit innenbelüfteten Bremsscheiben der Scheibenbremsanlage ist nicht zulässig.

5) Bei Fahrzeugen, die vorn mit Trommelbremsen ausgerüstet sind, sind Bremsbacken und Bremsträgerbleche gegen solche auszutauschen, wie sie bei den Personenkraftwagen, Typ 18, der Firma Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, verwendet werden.

6) Bei zu geringer Freigängigkeit der Reifen ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.

7) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.

8) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche herzustellen.

9) Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler müssen angeglichen werden. Die Rad- Reifenkombination kann deshalb nicht als wahlweise Ausrüstung in die Kraftfahrzeugpapiere eingetragen werden.

10) Ein Anhängerbetrieb ist wegen zu geringer Bodenfreiheit nicht möglich.

11) Zur Befestigung dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

12) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

13) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Diese Betriebserlaubnis gilt nur für die Sonderräder, Typ 5554. Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist ihre Zulässigkeit unabhängig von der Verwendung der Sonderräder zu behandeln.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Sonderrad 5 1/2 J x 15 H2, Typ 5554, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: ....
Felgengröße: .....
Typ: .....
Herstelldatum (Monat, Jahr): .....
Typzeichen: .....
Einpreßtiefe: .....

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 14.11.1978 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 14. Juni 1979
Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

1 Nachtragsgutachten